



Landratsamt Forchheim

ÖPNV, Schülerbeförderung

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

An die
Eltern der Schüler der
Pestalozzische Schule Forchheim

Auskunft erteilt: Herr Christian Baier
Dienststelle: 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Zimmer: 206, Haus B, Ebene 2
Telefon: 09191 86-2506
Telefax: 09191 86-882506
E-Mail: christian.baier@lra-fo.de

Unser Zeichen: 25 - 2043
Datum: 12.07.2023

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) Grundsätzliches zur Schülerbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

im Laufe eines Schuljahres tauchen immer wieder Fragen zur Schülerbeförderung auf, welche das Landratsamt Forchheim mit diesem Informationsschreiben beantworten möchte.

1. Anspruch auf Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich für Schüler der 1. bis 4. Klasse, wenn der einfache Schulweg mehr als 2 Kilometer beträgt. Ab der 5. Klasse liegt die einfache Entfernung bei 3 Kilometer. Bei Schülern einer SVE-Klasse gilt auch die Entfernungsgrenze von 2 Kilometer.

2. Möglichkeiten der Beförderung

Liegt die Entfernung zwischen Wohnort und Schule unterhalb der unter Punkt 1 aufgeführten Streckenlängen, sind die Eltern der Schüler für die Beförderung zur Schule und wieder zurück verantwortlich.

Ist das Landratsamt Forchheim als Sachaufwandsträger für die Beförderung zuständig, muss **zuerst** geprüft werden, ob eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist. Dies gilt für alle Klassen, also auch für Schüler der 1. Klasse. Sollte dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, ist durch fachärztliches Attest nachzuweisen, warum ein Fahrdienst die Beförderung übernehmen soll. Das Landratsamt Forchheim behält sich vor, Atteste amtsärztlich überprüfen zu lassen. Die Beförderung der Kinder erfolgt grundsätzlich **immer** ab der nächstgelegenen Haltestelle. Dies gilt auch bei der Beförderung durch Fahrdienste. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Beförderung bis zum Wohnanwesen möglich. Eltern müssen deshalb selbst an den Haltestellen ihre Kinder in Empfang nehmen, soweit sie dies für erforderlich halten.

3. Neuerungen ab dem Schuljahr 2023/2024

Ab dem Schuljahr 2023/2024 ergeben sich folgende Änderungen bei der Beförderung:



Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 8:00 – 15:30 Uhr

☎ 09191 860
☎ 09191 861308
✉ poststelle@lra-fo.de
🌐 www.lra-fo.de

Bankverbindungen Konto

Sparkasse Forchheim 3343
Postbank Nürnberg 2587856
Volksbank Forchheim 213
Ver. Raiffeisenbanken 1819500

BLZ

763 510 40
760 100 85
763 910 00
770 694 61

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17763510400000003343
DE77760100850025587856
DE94763910000000000213
DE98770694610001819500

3.1 Schüler die mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren

Schüler die mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren, erhalten in der ersten Schulwoche das 365-Euro-Ticket. Dieses ist in 12 Monatskarten aufgeteilt. Die Schülerinnen und Schüler haben somit ab September 2023 auch außerhalb der Schulfahrten die Möglichkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln im gesamten Raum des VGN zu fahren. Dies beinhaltet auch Fahrten mit der Bahn z.B. von Forchheim nach Erlangen oder Nürnberg. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass der grüne Verbundausweis auch im kommenden Schuljahr noch gültig ist. Abgelaufene Verbundpässe können am Bahnhof in Forchheim kostenlos verlängert werden. Ferner bitten wir Sie darauf zu achten, dass immer nur die aktuelle Monatskarte in den Verbundpass eingesteckt wird. Verlorene Monatskarten können durch das Landratsamt Forchheim nicht ersetzt werden und müssen daher von den Eltern für die restliche Zeit nachgekauft werden.

3.2 Schüler die mit Fahrdiensten befördert werden

Im Schuljahr 2023/2024 erfolgt die Beförderung der Schüler durch die Firma Junghans e.K. aus Forchheim und die Firma Lyst-Reisen aus Zelllingen.

Taxi Junghans übernimmt die Fahrten für Schüler aus den Bereichen Hallerndorf, Eggolsheim, Heroldsbach und Hausen, sowie die Heimfahrten der Schülerinnen und Schüler der Safe-Klassen. Die übrigen Fahrten, werden durch das Unternehmen Lyst-Reisen übernommen. Rechtzeitig vor Schulbeginn werden wir Ihnen hierzu auch noch die Telefonnummern der jeweiligen Disponenten mitteilen.

4. Adressänderung während des Schuljahres

Anschriftenänderungen werden über die Schule an das Landratsamt Forchheim weitergeleitet. Es erfolgt dann eine erneute Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Auch kann es möglich sein, dass Ihr Kind einem neuen Fahrzeug mit anderen Abfahrtszeiten zugeteilt werden muss.

5. Hortfahrten

Das Landratsamt Forchheim weist außerdem darauf hin, dass Fahrten nach Schulschluss zu Horten und Kindergärten für Schüler der SVE grundsätzlich nicht der Beförderungspflicht unterliegen. Der Schulweg ist der Weg vom Wohnort zur Schule und wieder zurück.

Hier ist allerdings folgendes zu beachten:

Hortfahrten können nur durchgeführt werden, wenn die Leitung des Hortes/Kindergartens schriftlich gegenüber dem Landratsamt Forchheim erklärt, dass das Kind am Fahrzeug abgeholt wird, bzw das Kind selbständig den Eingang zum Hort betreten kann. Eine Übergabe in den Räumen des Hortes durch den Fahrer ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Kann das Hortpersonal eine solche Erklärung nicht abgeben, erfolgt die Beförderung zu der Haltestelle, an der das Kind auch früh zusteigt. Die genaue Anschrift des Hortes ist auf dem Erfassungsbogen zu vermerken. Sollten die Anfahrten zu den Horten zu sehr von der Routenführung abweichen, behält sich das Landratsamt vor, die Tageseinrichtung nicht anzufahren.

Schüler ab der 1. Klasse haben keinen Anspruch auf eine Beförderung zu einem Hort im Anschluss an den Unterricht.

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Beförderung Ihres Kindes haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Baier
Stv. Fachbereichsleiter